



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl

14.870/4-Pr/7/94

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Weilinger/5035

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betr.:  
 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-  
 Novelle 1994; Entwurf; Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 15. GE/19
Datum: 15. MRZ. 1994
Verteilt 15. April 1994

St. Böller

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zum Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 zu übermitteln.

Wien, am 7. April 1994

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl

14.870/4-Pr/7/94

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Weilinger/5035

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betr.:  
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-  
Novelle 1994; Entwurf; Stellungnahme

zur do. Zl.: 17.104/127-I/8/94  
vom 16. Februar 1994

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, zum gegenständlichen Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 folgende Ressortstellungnahme zu übermitteln, und ersucht gleichzeitig, deren verspätetes Einlangen zu entschuldigen.

Seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten kann der in Artikel VIII des gegenständlichen Entwurfes vorgesehenen generellen Anhebung des gesetzlichen Zinssatzes für Forderungen aus Arbeitsverhältnissen auf 2 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank nicht zugestimmt werden. Als sachlich gerechtfertigt könnte diese Anhebung unter Umständen dann empfunden werden, wenn sie sich auf die Fälle mutwilliger Nichtauszahlung von eindeutig zustehenden Beträgen beschränkt. In den Fällen, wo die Zahlungsverzögerung auf einer vertretbaren Rechtsansicht beruht, wird das gegenständliche Novellierungs-vorhaben jedoch abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 7. April 1994  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.: